

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

(27) Mitgliederversammlungen – Einberufung, form- und fristgerechte

1. Einladung an alle Mitglieder

In einer Mitgliederversammlung getroffene Vereinsbeschlüsse stellen sich grundsätzlich als nichtig dar, wenn nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß - also in der nach der Satzung bestimmten Form und Frist, § 58 Nr. 4 BGB - geladen worden sind (so zuletzt OLG Hamm 20.11.2019 – 27 W 76/16, juris). Maßgeblich ist, daß ein Verein sich bei der Form der Einladung an seine Satzung halten muß. Dies beruht schon darauf, daß infolge von Wechseln in der Zusammensetzung der Mitglieder eines Vereins eine Verlässlichkeit hinsichtlich der Art und Weise der Einladung zu Mitgliederversammlungen für jedes Vereinsmitglied erforderlich ist. Insoweit muß jedes Vereinsmitglied auf die in der Satzung vorgesehene Form und Frist der Einberufung vertrauen können, so bereits OLG Hamm 28.07.2015 - I-27 W 52/15, NZG 2015, 833.

2. Konsequenzen

So ist zwar anerkannt, daß ein Verstoß gegen Form- und Fristvorschriften in Ausnahmefällen nicht zur Nichtigkeit von gefaßten Beschlüssen führen kann. Dafür muß allerdings einwandfrei feststehen, daß der Beschluss bei ordnungsgemäßer Ladung ebenso ausgefallen wäre. Die bloße Wahrscheinlichkeit, daß sich bei ordnungsgemäßer Ladung das gleiche Ergebnis ergeben hätte, genügt insofern nicht. Vielmehr muß der Verein den sicheren Nachweis führen, daß der beanstandete Beschluss nicht auf dem Mangel beruhen kann.

3. Grundsätze

Fehlt (wie in dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall in Bezug auf die Einberufung von Vorstandssitzungen) in der Satzung eine Bestimmung über die Einberufungsfrist, so ist diese so zu veranschlagen, daß es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, läßt sich allgemein nicht sagen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, ob die Geladenen am Versammlungsort wohnen oder ob sie von weit her anreisen müssen. Auch die bei beruflich stark belasteten Personen vorhersehbaren Terminschwierigkeiten sind in Rechnung zu stellen. Bei reinen Geselligkeitsvereinen, die nur ortsansässige Mitglieder haben, erscheint eine Ladungsfrist von noch einer Woche noch akzeptabel.

4. Aktuelle Literatur

Horst, Corona-Pandemie und Vereinsrecht – Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, MDR 2020, 543

5. webinare zu vereinsrechtlichen Themen

Nach dem online-workshop „**Probleme und Problemlösungen im Verein**“ geht es nach einer kleinen Sommerpause im September weiter.

Näheres auf der **website www.wagner-vereinsrecht.com**.

Diese website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie ist im Aufbau und bis spätestens Ende August in Betrieb.

6. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.de**.

7. Praxistip

Für Vereinsvorstände – gerade in Krisenzeiten – gilt vor allem eine erhöhte Kommunikationspflicht, aber auch die Pflicht, sich laufend zu informieren. Aktuelle Rechtsberatung zählt daher mehr denn je. Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-joos.de/Vereinsrecht

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com (under construction)

<13.08.2020>